

Stadt Gundelsheim
Landkreis Heilbronn

Betriebssatzung

für den

**Eigenbetrieb „Freibad Gundelsheim“
der Stadt Gundelsheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 14. November 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Freibad Gundelsheim**“.
- (2) Der Betrieb erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird um 670.000 € auf 720.00 € erhöht.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist der Betrieb des Freibads Gundelsheim. Der Eigenbetrieb schafft, unterhält und betreibt die für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die mittelbar oder unmittelbar seinen Betriebszweck fördern, soweit dadurch die Belange der Stadt als Träger nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GO und § 8 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die in der Hauptsatzung der Stadt Gundelsheim auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben werden auch für den Bereich des Eigenbetriebs übertragen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (2) Die in der Hauptsatzung der Stadt Gundelsheim dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben werden auch für den Bereich des Eigenbetriebes übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung nach § 7 zuständig ist.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter.
- (2) Kaufmännischer Betriebsleiter ist in Personalunion der jeweilige Stadtkämmerer; Technischer Betriebsleiter ist in Personalunion der jeweilige Stadtbaumeister der Stadt Gundelsheim.
- (3) Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet über
 1. die Ausführung von Vorhaben bei einem Aufwand bis zu 10.000 €,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme bis zu 10.000 €,
 3. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes, wenn der Anspruch im Einzelnen bis zu 500,00 € beträgt.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie die Hauptsatzung der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppe BAT V c bis BAT X sowie von Arbeitern.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bedienstete des Eigenbetriebs.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 15. September 2004 in Kraft.

Gundelsheim, den 14. November 2001
Bürgermeisteramt:

gez.

- Oheim -
Bürgermeister